

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2008 | ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008 | Nr. 20 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft
und Recht. Vom 24. April 2008 308

...

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht

Vom 24. April 2008

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 18. Oktober 2006 (Dienstbl. S. 482) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004 (Dienstbl. 2005 S. 74) mit Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht erlassen, die hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Fortschrittskontrolle
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Teilzeitstudium
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

II. Master-Studiengang

- § 15 Ziele des Studiengangs
 - § 16 Zulassung zum Master-Studium
 - § 17 Aufbau und Umfang des Master-Studiums, Prüfungsleistungen für die studienbegleitende Master-Prüfung
 - § 18 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung
 - § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit, Antrag auf Zulassung, Zulassung
 - § 20 Master-Abschlussarbeit
 - § 21 Bewertung der Master-Abschlussarbeit
 - § 22 Bestehen der Master-Prüfung
 - § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 24 Master-Zeugnis und Hochschulgrad
- ### **III. Übergangs- und Schlussbestimmung**
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander

abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit (Teil-)Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Das Studium gliedert sich in die Bereiche Wirtschaft und Recht sowie in einen Wahlbereich. Die einzelnen Bereiche lassen sich wiederum in Seminare und Module mit einzelnen Modulelementen (Lehrveranstaltungen) untergliedern. Die jeweiligen Module bzw. Modulelemente können den Kategorien Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften zugeordnet werden. Jede Absolventin/Jeder Absolvent des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Master-Abschlussarbeit (Master-Thesis), verfassen, die zwingend dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen ist. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten (Credit Points – CP) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt stets mit einer benoteten Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen und Seminar-Arbeiten, aus denen sich zusammen mit der Master-Abschlussarbeit die Master-Prüfung zusammensetzt. Das Master-Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 78 Leistungspunkten, ein Seminar im Bereich Wirtschaft mit 10 Leistungspunkten, ein Seminar im Bereich Recht mit 10 Leistungspunkten sowie die Master-Abschlussarbeit mit einem Umfang von 22 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester, im Teilzeitstudium bis zu 6 Semester.
- (2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt war.
- (4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat nachweislich im Ausland studiert hat.
- (5) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet

(Teilzeit bzw. Vollzeit), wenn die in dem Auslandssemester erworbenen Credit Points der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbba- ren Credit Points des Master-Studiengangs in Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes entsprechen.

(6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. drei Mitglieder der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 2. zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind und
 4. zwei Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die/den erste/ersten bzw. die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter ausgeübt.
- (5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Abschlussarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die auf Dauer zur Unterstützung

der Fakultät in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamtinnen/Beamten und wissenschaftlichen Angestellten zu Prüferinnen/Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung oder einen Master-Abschluss in einem für das Prüfungsfach einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit, der Master-Abschlussarbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel auf genau ein Modul, ein Modulelement bzw. ein Seminar eines Semesters.

(2) Jedes Modul, jedes Modulelement bzw. jedes Seminar beinhaltet stets eine benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die dem Modul, dem Modulelement bzw. dem Seminar entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul, ein Modulelement bzw. ein Seminar werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für

Leistungskontrollen sind der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag gestatten, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die betroffenen Prüferinnen/Prüfer dem zustimmen.

(5) Spätestens sechs Wochen nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verbindlich bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf zehn Wochen ausgeweitet werden.

(6) Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin/jeden Kandidaten in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden entweder vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches von der Prüferin/dem Prüfer als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin/der geprüfte Kandidat dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(7) Schriftliche Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) werden in der Regel von zwei sachkundigen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten.

(8) Seminar-Arbeiten werden durch die Prüferin/den Prüfer, in der Regel die Seminarleiterin/den Seminarleiter, bewertet. Die Bearbeitungszeit für Seminararbeiten beträgt mindestens 6 Wochen und wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

(9) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann ihr/ihm auf Antrag ermöglicht werden, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ermöglicht.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betreffenden Prüferin/Prüfers.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können aus anderen Studiengängen Studienzeiten und Prüfungsleistungen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Prüfungsleistungen in Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichartiges und wissenschaftlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in

Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 8

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- nach einem Semester mindestens 9 Leistungspunkte,
- nach zwei Semestern mindestens 30 Leistungspunkte,
- nach vier Semestern mindestens 60 Leistungspunkte.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht hat oder nach 6 Semestern im Master-Studiengang eine Mindestzahl von 90 Leistungspunkten nicht erreicht wurde, verliert sie/er den Prüfungsanspruch. Dies wird der Studierenden/dem Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der/Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Eine Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5,0) bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Die Zeugnisse des Master-Studiums führen jeweils den Titel und das Semester der bestandenen Prüfungsleistungen, differenziert nach den Bereichen Wirtschaft und Recht und dem Wahlbereich, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Leistungspunkte, die Themen und die Noten der Seminar-Arbeiten und der Master-Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen (einschließlich der Seminar-Arbeiten und der Master-Abschlussarbeit), die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5: | sehr gut (very good), |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut(good), |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend(satisfactory), |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend(sufficient). |

(4) Die Benotung der Master-Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der/des Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer/eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, sollte die Bezugsgruppe eine Mindestgröße umfassen, die auf der Ebene der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät definiert wird. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(5) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von

Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

(5) Die Abschlussarbeit im Rahmen des Master-Studiengangs gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn der Prüfling sich zu ihrer Anfertigung anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst in diesem Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat von der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 11

Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung und/oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind der/dem Betroffenen durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 12 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Im Master-Studiengang können höchstens 6 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

(3) Die Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit) ist in Vollzeit zu erbringen.

(4) Der Studienabschluss (§ 24) sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 17 und § 20) unterscheiden sich nicht von denen des Master-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60 % der Leistungspunkte des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiumssemester. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem Teilzeitstudium im Master-Studiengang 18 Leistungspunkte bzw.

12 Semesterwochenstunden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich, z. B. innerhalb eines Studienjahres, möglich ist.

(7) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) Die in § 8 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,

bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,

bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(9) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch bei der zuständigen Beratungseinrichtung der Fachrichtung teilnehmen.

§ 13 Akteneinsicht

(1) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung die Möglichkeit auf Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in das dazugehörige Gutachten bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die/der für die Abnahme der Prüfungsleistung zuständige Prüferin/Prüfer.

(2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird jeder/jedem Studierenden auf Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Master-Studiengang

§ 15

Ziele des Studiengangs

Im forschungsorientierten Master-Studiengang werden die Grundlagen und Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Recht aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Darüber hinaus wird den Studierenden in zwei Seminaren und der Master-Abschlussarbeit die Gelegenheit gegeben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ziel dieses Master-Studiengangs ist es, die Studierenden durch die fächerübergreifende Kombination der beiden Fachdisziplinen Wirtschaft und Recht in die Lage zu versetzen, komplexe und schwierige Probleme unter wirtschaftlichen sowie unter rechtlichen Gesichtspunkten konstruktiv zu lösen, was die Absolventinnen und Absolventen auf ihre berufliche Praxis im interdisziplinären Tätigkeitsbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Steuerberatungspraxis und anderen Dienstleistungsunternehmen sowie in Verbänden und politischen Organisationen vorbereitet. Darüber hinaus ist es Ziel des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Forschungstätigkeit in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft vorzubereiten.

§ 16

Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Die besondere Eignung wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen,
2. das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse sowie
3. die bisherige einschlägige Auslands- und/oder Praxiserfahrung.

Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaft und Recht setzt den Bachelor-Abschluss in Wirtschaft und Recht der Universität des Saarlandes oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Über die

Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig zum Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariat die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(3) Der Zugang zum Master-Studiengang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nach Absatz 2 innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erbracht wird.

(4) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(5) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Bewerberinnen/Bewerber schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 geknüpft ist.

§ 17

Aufbau und Umfang des Master-Studiums, Prüfungsleistungen für die studienbegleitende Master-Prüfung

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaft und Recht gliedert sich in den Bereich Wirtschaft und den Bereich Recht. Hinzu kommt ein Wahlbereich.

(2) Der Bereich Wirtschaft umfasst neben den beiden Modulen Wirtschaft 1 und Wirtschaft 2 (Vertiefungsbereiche) ein Wahlpflichtmodul Wirtschaft, eine Seminar-Arbeit sowie die Master-Abschlussarbeit.

(3) Die Module Wirtschaft 1 und Wirtschaft 2 können aus den folgenden Modulen (Vertiefungsbereichen) gewählt werden:

- Modul „Außenhandel und Internationales Management“,
- Modul „Bankbetriebslehre“,
- Modul „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“,
- Modul „Controlling“,
- Modul „Finanzmarktanalyse“,
- Modul „Handelsbetriebslehre“,
- Modul „Informationsmanagement“,

- Modul „Makroökonomie und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“,
- Modul „Managerial Economics“,
- Modul „Marketing“,
- Modul „Ökonometrie und Statistik“,
- Modul „Operations Research und Logistik“,
- Modul „Organisation und Personalmanagement“,
- Modul „Wirtschaftsinformatik“,
- Modul „Wirtschaftsprüfung“
- Modul „Wirtschaftstheorie“.

(4) Im Wahlpflichtmodul Wirtschaft werden weitere benotete Leistungen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, erbracht, sofern diese keine Seminare sind und weder im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht noch in den Modulen Wirtschaft 1 und Wirtschaft 2 des Master-Studiengangs erbracht wurden.

(5) Die Seminar-Arbeit im Bereich Wirtschaft ist zwingend in einem der Module Wirtschaft 1, Wirtschaft 2 oder in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeiner Volkswirtschaftslehre anzufertigen.

(6) Der Bereich Recht umfasst neben den beiden Modulen Recht 1 und Recht 2 (Schwerpunktbereiche) ein Wahlpflichtmodul Recht sowie eine Seminar-Arbeit.

(7) Die Module Recht 1 und Recht 2 können aus den folgenden Modulen (Schwerpunktbereichen) gewählt werden:

- Modul „Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht“,
- Modul „Deutsches und internationales Steuerrecht“,
- Modul „Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht“,
- Modul „Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz“ oder
- Modul „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“.

(8) Im Wahlpflichtmodul Recht werden weitere benotete Leistungen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Rechtswissenschaft, erbracht, sofern diese keine Seminare sind und weder im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht noch in den Modulen Recht 1 und Recht 2 des Master-Studiengangs erbracht wurden.

(9) Die Seminar-Arbeit im Bereich Recht ist zwingend in einem der Module Recht 1 oder Recht 2 anzufertigen.

(10) Im Wahlbereich können benotete Leistungen entweder an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an anderen Fakultäten der Universität des Saarlandes erbracht werden, sofern sie bislang weder im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht noch im Master-Studiengang Wirtschaft und Recht erbracht wurden. Darüber hinaus müssen die in dieser Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sein.

(11) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 98 Leistungspunkten, von denen mindestens 80 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 2 bis Absatz 10 genannten Kategorien die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- 68 CP im Bereich Wirtschaft, wobei je 12 CP in den Modulen Wirtschaft 1 und Wirtschaft 2, 12 CP im Wahlpflichtmodul Wirtschaft, 10 CP in der Seminar-Arbeit Wirtschaft und 22 CP in der Master-Abschlussarbeit erworben werden müssen,
- 46 CP im Bereich Recht, wobei je 12 CP in den Modulen Recht 1 und Recht 2, 12 CP im Wahlpflichtmodul Recht und 10 CP in der Seminar-Arbeit Recht erworben werden müssen, sowie
- 6 CP im Wahlbereich.

(12) Das Studienangebot in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die vom Fakultätsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in Leistungspunkten und ihre Zugehörigkeit zu einer oder mehreren der vorgesehenen Lehrveranstaltungskategorien werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dabei ist stets gewährleistet, dass die Module Wirtschaft 1 und Wirtschaft 2, das Wahlpflichtmodul Wirtschaft, die Seminar-Arbeit Wirtschaft, die Master-Abschlussarbeit, die Module Recht 1 und Recht 2, das Wahlpflichtmodul Recht, die Seminar-Arbeit Recht sowie das Wahlmodul in jedem Semester belegt werden können.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender in dem Master-Studiengang Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen muss beim Prüfungsausschuss in der Regel per Internet gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist in der Regel per Internet grundsätzlich in dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Master-Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das Nichtbestehen einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Prüfung, Diplomprüfung oder Master-Prüfung.

(4) Das Prüfungssekretariat legt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit, Antrag auf Zulassung, Zulassung

(1) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende

- in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist und
- mindestens 80 CP des Master-Studiums erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende die wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Prüfung, Diplomprüfung oder Master-Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Master-Abschlussarbeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Master-Abschlussarbeit bildet in der Regel den Abschluss des Master-Studiums und ist zwingend zu einem Thema aus dem Bereich Wirtschaft zu erstellen.

(2) Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Die Kandidatin/Der Kandidat ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist ebenso wie das Thema aktenkundig zu machen und gilt als Beginn der Bearbeitungsdauer. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Monate.

(3) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein amtsärztliches Attest, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit um höchstens zwei Monate möglich.

(5) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.

(6) Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann innerhalb von 5 Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Master-Abschlussarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer Master-Abschlussarbeit ist nur einmal möglich.

(7) Die Kandidatin/Der Kandidat hat seine Master-Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Abschlussarbeit kann in

deutscher oder – in Abstimmung mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer – in einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von ihrer/seiner Master-Abschlussarbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abzuliefern und kann der Universität das Recht einzuräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin/Der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sie/ihn von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

§ 21

Bewertung der Master-Abschlussarbeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer zugleich Themenstellerin/Themensteller ist. Die Erstprüferin/Der Erstprüfer erhält zwei Exemplare der Abschlussarbeit. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar über die Zweitprüferin/den Zweitprüfer an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/dem Themensteller.

(2) Ist die Note der Master-Abschlussarbeit von beiden Prüferinnen/beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der Master-Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der von beiden Prüferinnen/Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Note der Master-Abschlussarbeit soll der/dem Studierenden sobald wie möglich mitgeteilt werden, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach Abgabe der Arbeit.

(3) Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/seiner Abschlussarbeit mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer oder ihrem/seinem Beauftragten zu sprechen.

(4) Beurteilt eine Prüferin/ein Prüfer die Master-Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Noten um mehr als 2,0 voneinander

ab, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie einer/einem von ihm bestimmten Dritprüferin/Dritprüfer vorzulegen. Innerhalb der Frist von 6 Wochen ist der/dem Studierenden auch mitzuteilen, dass ihre/seine Abschlussarbeit gemäß Satz 1 einer Dritprüferin/einem Dritprüfer vorgelegt worden ist, falls eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer sie als „nicht ausreichend“ nach § 9 beurteilt hat. Die drei Prüferinnen/Prüfer legen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit gemeinsam die Note fest.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

- die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten (ohne Berücksichtigung der Master-Abschlussarbeit) gemäß Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht unter Berücksichtigung der Bereiche Wirtschaft und Recht und des Wahlbereichs erreicht ist und
- die Master-Abschlussarbeit bestanden ist.

(2) Sobald unter Berücksichtigung der vorgesehenen Untergrenzen in den jeweiligen Bereichen gemäß § 17 insgesamt 98 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erreicht sind, können Leistungspunkte nur noch erworben werden, soweit sie aus Prüfungsleistungen stammen, zu denen sich die Kandidatin/der Kandidat bereits angemeldet hat. Erbringt eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als 98 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, wird die letzte dieser zum Abschluss des Studiums erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der zu erzielenden 98 Leistungspunkte zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere letzte studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung miteinbezogen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) Jede Lehrveranstaltung kann nur in einer einzigen Lehrveranstaltungskategorie gemäß § 17 berücksichtigt werden.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Wird eine Master-Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 24

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 3 ausgestellt. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Absatz 1 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit dem Empfang der Master-Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) zu führen.

(4) Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19.06.2008

Der Universitätspräsident:
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber